

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Heidemarie Ehlert, Ulla Jelpke,
Roland Claus und der Fraktion der PDS**

**zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)
– Drucksache 14/5256 –**

– Sammelübersicht 217 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-14-06-1124-011836 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 13. März 2001

**Heidemarie Lüth
Heidemarie Ehlert
Ulla Jelpke
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Die Petition wendet sich gegen das Verbot der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). In einer Aufhebung des Verbots sieht sie eine wesentliche Bedingung für eine friedliche Lösung der bestehenden Probleme.

Eine Zurückweisung des Anliegens der Petentinnen und Petenten mit dem Hinweis auf ein unverändert bestehendes beträchtliches Gefährdungspotential wird der aktuellen Situation nicht gerecht und ist ohne Antwort auf die Frage, wie denn eine positive Entwicklung hin zu friedlichem Zusammenleben erreicht werden kann.

Das Verbot der PKK wurde 1993 verhängt. Damals wurden als Begründung die „Anschlagswellen“ der PKK genannt. Derartige Vorgänge gehören seit mehreren Jahren der Vergangenheit an. Vergleichbare Aktionen, die der PKK zugeschrieben werden, hat es auch nach Darstellung der Sicherheitsorgane seit langem nicht mehr gegeben. Die Bundesanwaltschaft geht seit geraumer Zeit nicht mehr von der Existenz einer „terroristischen Vereinigung“ (§ 129a StGB) innerhalb oder im Umkreis der PKK aus, sondern sieht stattdessen allenfalls An-

zeichen für Elemente einer „kriminellen Vereinigung“, der sie Straftaten wie Urkundenfälschung und evtl. Spendengelderpressung vorwirft.

Soweit gegen einzelne Personen strafrechtliche Vorwürfe erhoben werden, ist dem mit den gegebenen rechtsstaatlichen Möglichkeiten und Konsequenzen nachzugehen. Die Beibehaltung des generellen Betätigungsverbots gegen die PKK in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigt es jedoch nicht.

Das PKK-Verbot betrifft mittelbar jeden einzelnen der etwa 500 000 in Deutschland lebenden Menschen kurdischer Herkunft und schränkt deren Grundrechte ganz erheblich ein.

Nach der völkerrechtswidrigen Verbringung des Präsidenten der PKK Abdullah Öcalan in die Türkei gibt es unzweideutige Aussagen von offiziellen Vertretern der Organisation dahin gehend, dass die PKK zukünftig ihre Ziele mit friedlichen Mitteln anstrebt und gewaltsame Auseinandersetzungen insbesondere in Deutschland ablehnt. Die seither zu beobachtende tatsächliche Entwicklung steht in voller Übereinstimmung mit diesem verkündeten Kurswechsel. An der Glaubwürdigkeit der Bereitschaft der PKK, sich an die hiesigen Gesetze zu halten, kann es daher unter diesen Umständen keinen vernünftigen Zweifel geben.

Hinzu kommt der neue Kurs der Partei auch in der Türkei: Vertreter der PKK haben in den letzten Monaten immer wieder erklärt und durch ihr Verhalten unterstrichen, dass sie auch in der Türkei ihre bewaffnete Gegenwehr gegen die türkische Politik, ihren Guerillakampf, einstellen wollen. Diese Einstellung soll nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft sein.

Eine Beibehaltung des PKK-Verbots ist unter diesen Umständen – sieht man einmal von grundsätzlichen Erwägungen über die Berechtigung und die Problematik eines solchen Betätigungsverbotes ab – nicht weiter vertretbar. Der Schaden, der durch die Beibehaltung des Verbots und die damit verbundene Einschränkung von Grundrechten der kurdischen Bevölkerung hierzulande entsteht, ist unvergleichlich höher als jeder vermeintliche Nutzen für die innere Sicherheit dieses Landes. Im Gegenteil: Eine Beibehaltung des Verbots würde die Distanz und das Misstrauen der kurdischen Bevölkerung gegenüber den deutschen Behörden weiter vertiefen und vergrößern – von dem Schaden an den Grundrechten dieser Minderheit, der in den vergangenen Jahren durch das Verbot eingetreten ist, ganz zu schweigen.

Das mit dem Anliegen der Petentinnen und Petenten aufgezeigte Problem gibt somit Anlass, die Petition an die Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, da das Anliegen berechtigt und Abhilfe notwendig ist.